

**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

Auf Grund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), und der §§ 52, 91 Abs. 1 Satz 1, Nr. 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am **XXXXXX** die folgende Änderung der Satzung vom 18.5.1995, zuletzt geändert mit Nachtrag vom 10.10.2013, beschlossen:

§ 1

Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Stadt Rüsselsheim wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe an einem geeigneten Standort hergestellt werden **und diese zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme zur Verfügung stehen.**
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung i. S. des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Ausgenommen von der Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen gemäß § 1 Abs. 1 – 3 sind die Innenstadt, die Stadtteilzentren **und das Werksge-
lände gemäß Anlage 2. Der letztgenannte Bereich ist auch von der Pflicht zur
Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder ausgenommen.**
- (5) **Bei Wohnungsbauvorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 10 PKW-
Stellplätzen kann die Herstellungspflicht durch die Einbindung von Car-Sharing-
Stationen teilweise ausgesetzt werden. Ein Car-Sharing-Stellplatz ersetzt höchst-
ens 5 PKW-Stellplätze. Hierdurch kann die Herstellungspflicht um maximal 50 %
der notwendigen PKW-Stellplätze reduziert werden. Die Aussetzung der Herstel-
lungspflicht ist durch eine Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern. Die Verpflich-
tung zur Herstellung der PKW-Stellplätze tritt wieder in Kraft, soweit und sobald
die Voraussetzungen für die Aussetzung nicht mehr gegeben sind.**
- (6) **Bei Gebäuden, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet
wurden, verringert sich bei dem nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen
und der Aufstockung von bestehenden Gebäuden zu Wohnzwecken die Pflicht
zur Herstellung von notwendigen PKW-Stellplätzen um 50 %. Angefangene Be-
messungseinheiten werden abweichend von § 3 Absatz 3 abgerundet.**

**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

- (7) Der Ersatz notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder auf der Grundlage des § 52 Abs. 4 HBO ist für folgende in Anlage 1 genannten Verkehrsquellen ausgeschlossen:
- 4.1 Versammlungsstätten
 - 4.2 Versammlungsstätten für religiöse Zwecke
 - 6.2 Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe
 - 6.5 Spiel- und Automatenhallen
 - 9.4 Kraftfahrzeugwerkstätten
 - 9.5 Tankstellen mit Pflegeplätzen
 - 9.6 Automatische Kfz-Waschanlage
 - 9.7 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung

§ 2

Größe der Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten werden folgende Platzgrößen je Fahrzeug bestimmt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:
- 1. Für Personenkraftwagen **mindestens gemäß den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen in jeweils gültiger Fassung (Garagenverordnung)**
 - 2. für 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,8 t bis zu 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit mehr als 9 Sitzplätzen oder 1 Anhänger über 2 t zulässigem Gesamtgewicht je 50 m²,
 - 3. für 1 Lastkraftwagen von mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht je 100 m²,
 - 4. für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht oder 1 Sattelkraftfahrzeug oder 1 Gelenk Omnibus je 150 m².
- (2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen oder Garagen dürfen nicht breiter als 6 m sein. **Es ist nur eine Zufahrt je angefangene 25 m Länge der straßenseitigen Grundstücksgrenze zulässig.**
- (3) Für Abstellplätze von Fahrrädern werden folgende Größen bestimmt:
- | | |
|--|--|
| Regelfahrräder | mind. 0,80 m Breite und 2 m Länge |
| Sonderfahrräder (z.B. Lastenräder, Pedelecs, Fahrradanhänger) | mind. 1 m Breite und 2,50 m Länge |

**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt
Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

§ 3

**Zahl der Stellplätze, Garagen und
Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für Personenkraftwagen (PKW) und Abstellflächen für Fahrräder bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1. Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestelltem Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen zugelassen oder gefordert werden. Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Eine Verringerung der hiernach maßgebenden Stellplatzzahl kann zugelassen werden, soweit sichergestellt ist, dass die Betriebs- und Geschäftszeiten der verschiedenartigen Nutzungen zeitlich nicht zusammenfallen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage 1 zu dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung sind angefangene Bemessungseinheiten ab 0,5 als volle Einheiten zu rechnen.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt
Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

§ 4

**Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze,
Garagen und Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich durch Eintragung einer Baulast nach § 85 HBO gesichert ist, hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind verkehrssicher anzulegen und zu befestigen. Stellplätze **und Abstellplätze für Fahrräder** für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs leicht erreichbar sein. Das Anbringen von Hinweisschildern kann gefordert werden. Abstellplätze für Fahrräder müssen so gestaltet sein, dass Rahmen und Räder **stand- und diebstahlsicher** angeschlossen werden können. **Bei einem Bedarf von mehr als 20 Abstellplätzen für Fahrräder ist mindestens die Hälfte in abschließbaren und überdachten Räumen nachzuweisen und mindestens 1 Abstellplatz für Sonderfahrräder sowie mindestens 1 Lademöglichkeit für Pedelecs herzustellen. Abstellplätze für Fahrräder müssen schwellen- und stufenlos anfahrbar sein. Rampen dürfen eine Neigung von maximal 15% haben.**
- (3) Stellplätze sind so anzuordnen, dass sie von Kraftfahrzeugen ohne Überqueren anderer Stellplätze erreicht werden können. Ausnahmsweise gilt dies nicht bei Wohngebäuden, wenn je Wohnung 2 hintereinander liegende Stellplätze zugeordnet werden können. Zufahrten zu Garagen, außer Tiefgaragen, können als Besucherstellplätze nachgewiesen werden, soweit keine sonstigen Gründe entgegenstehen.
- (4) Stellplätze sind mit geeignetem luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind.
- (5) Grundstücksfreiflächen in der Nähe von Stellplätzen sind derart gärtnerisch anzulegen, dass die Stellplätze durch Bäume, Hecken oder Sträucher abgeschirmt werden. Für je 2 Stellplätze in Längsaufstellung, je 4 Stellplätze in Schräg- oder Senkrechtaufstellung und je 6 Stellplätze in Blockaufstellung ist zwischen oder direkt neben die Stellplätze 1 Baum, Stammumfang mind. 15 cm in 100 cm Höhe gemessen, mit einer unbefestigten Baumscheibe von mind. 2 m Durchmesser zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² befestigter Fläche sind durch raumgliedernde Grundstücksfreiflächen zu unterhalten und entsprechend zu bepflanzen.

**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt
Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

- (6) Die Oberfläche von Tiefgaragen, ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen über 100 m² Nutzfläche sind zu begrünen.
- (7) Stapelparkanlagen für 2 übereinander abzustellende Kraftfahrzeuge sind nur in Tiefgaragen zulässig. In Tiefgaragen dürfen Stapelparkanlagen für 3 oder mehr Kraftfahrzeuge nur in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten errichtet werden.
- (8) Vor Garagen muss eine Standfläche von mindestens 5,0 m Länge hergestellt sein.
- (9) Garagen in den nachstehend aufgeführten Ortsteilen dürfen nicht direkt am öffentlichen Straßenraum liegen. Soweit die Standfläche vor der Garage zur Straße mit der Einfriedung höhengleich durch Tore abgegrenzt wird, sind nur solche aus Holz zulässig.

Dies gilt in den folgenden Bereichen:

Bauschheim: Wolfinger Straße 2 - 9, 11 und 15;
Rothensteinstraße 1 - 4, 5, 7, 9,
11, 13, 15, 17;
Backesgasse 1 und 2, 15 und 17;
Brunnenstraße 1 - 16, 18, 20, 22,
24 - 39, 41, 43 und 45;
Lengfeldstraße 1;

Haßloch: Hauptstraße 2, 4 und 6;
An der Wied 1 - 7;
Am Burggraben 1 und 3;
Sackgasse 1 und 2;
Alte Friedhofstraße 1 - 6;

Königstädten: Obergasse 2;
Rathausstraße 1 - 4, 6 - 8, 11 - 19,
21, 22, 24 und 26;
Adam-Foßhag-Straße 1, 5, 7;
Hintergasse 2 und 4;
Bismarckplatz 1, 5, 7 - 10;
Nauheimer Straße 1 - 4;
Astheimer Straße 1.

- (10) Zu- und Ausfahrten müssen bei Eckgrundstücken mindestens 5 m Abstand vom Schnittpunkt der Fahrbahnrand-Fluchten einhalten.

**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt
Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

§ 5

Stellplätze in Vorgärten

Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann Stellplätze und Abstellplätze untersagen und an anderer Stelle als im Vorgarten fordern, wenn dies aus städtebaulichen, verkehrstechnischen, gestalterischen oder umweltbedeutenden Gründen geboten ist. Zugelassene Stellplätze im Vorgarten dürfen nur aus Rasenfugenpflaster, ähnlicher ökologischer Befestigung oder aus höchstens 2 befestigten Spuren bestehen, die einzugrünen sind; Asphaltbeläge sind unzulässig. Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 6

Ablösebetrag

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW-Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Über den Antrag wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Ablösebeträge für Stellplätze sind für die Herstellung zusätzlicher, die **Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung** bestehender Parkeinrichtungen, investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs zu verwenden.
- (3) Für Stellplätze und Garagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung wird ein Ablösebetrag von je **5000,- €** festgelegt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § **86** Absatz 1 Nr. **23** HBO handelt, wer den Verpflichtungen nach §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § **86** Absatz 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu 15.000,- € geahndet werden.

**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt
Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim, den [...]

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez.

Udo Bausch
Oberbürgermeister

**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

ANLAGE 1 zur Satzung

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %
1	Wohngebäude				
1.1	Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung			-
1.2	Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen	über 50 m ² Wohnfläche 1,5 Stpl. je Wohnung bis 50 m ² Wohnfläche 1 Stpl. je Wohnung	10	2 je Wohnung	-
1.3	Gebäude mit barrierefreien Altenwohnungen gemäß DIN 18040 – Teil 2 mit Kennzeichen „R“	0,2 Stpl. je Wohnung	20	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wohnungen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus (Sozialwohnungen)	1 Stpl. je Wohnung	15	2 je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten	75	1 je 3 Betten	20
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	10	1 je Bett	20
1.7	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 3 Betten	20
1.8	Arbeitnehmer/-innenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 je 3 Betten	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 10 Betten	50
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- u. Verw.-räume allgem.	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche	20	1 je 60 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/-innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.),	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl. Kleinpraxen mind. 2 Stpl.	75	1 je 50 m ² Nutzfläche	75

**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %
3	Verkaufsstätten				
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75	1 je 70 m ² Nutzfläche	75
3.2	Geschäftshäuser u. Verkaufslager mit geringem Besucher/-innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	75	1 je 100 m ² Nutzfläche	75
3.3	Verbrauchermärkte mit mehr als 1.200 m ² Geschossfläche	1 Stpl. je 15 m ² Nutzfläche	90	1 je 100 m ² Nutzfläche	75
4	Versamlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versamlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Schulaulen, Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90	1 je 15 Sitzplätze	90
4.2	Versamlungsstätten für religiöse Zwecke (z.B. Kirchen, Moscheen)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90	1 je 15 Sitzplätze	90
5	Sport- und Spielstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	-	1 je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zus. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	-	1 je 250 m ² Sportfläche zus. 1 je 10 Besucher/-innenplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	-	1 je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätzen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zus. 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	-	1 je 50 m ² Hallenfläche, zus. 1 je 10 Besucher/-innenplätze	-
5.5	Freibäder u. Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	-	1 je 250 m ² Grundstücksfläche	-

**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/-innenplätze	1 je 8 Kleiderablagen	-	1 je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zus. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	-	1 je 10 Kleiderablagen, zus. 1 je 10 Besucher/-innenplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/-innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	-	4 je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucher/-innenplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zus. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	-	1 je Spielfeld, zus. 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	-	5 je Minigolfanlage	80
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	-	1 je Bahn	80
5.12	Bootsliegeplätze				
5.13	Squashplätze	2 Stpl. je Spielfeld	-	2 je Spielfeld	-
5.14	Sonstige Spiel- und Sportanlagen in Räumen	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Anlage	-	1 je 20 m ² Nutzfläche	-
5.15	Sonstige Spiel-, Sport- u. Erholungsanlagen im Freien (z.B. Grillplätze)	1 Stpl. je 200 m ² Anlagefläche, jed. mind. 2 Stpl.	-	1 je 200 m ² Anlagefläche	-
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m ² Gastraumfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	75	1 je 10 m ² Gastraumfläche	90
6.2	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75	1 je 10 Betten für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	10
6.3	Musiklokale, Diskotheken	1 Stpl. je 5 m ² Gastraumfläche	75	1 je 5 m ² Gastraumfläche	90
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 10 Betten	90
6.5	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	90	1 je 14 m ² Nutzfläche	90

**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %
7	Krankenanstalten				
7.1	Krankenanstalten	1 Stpl. je 3 Betten	75	1 je 25 Betten	75
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 50 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche	-	1 je 8 m ² Nutzfläche	-
8.2	Sonst. allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Sonderschulen	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche	-	1 je 6 m ² Nutzfläche	-
8.3	Fachhochsch., Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	-	1 je 3 Studierende	-
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche, jed. mind. 2 Stpl.	-	1 je 40 m ² Nutzfläche	10
8.5	Jugendzentren u. dgl.	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jed. mind. 2 Stpl.	-	1 je 20 m ² Nutzfläche	10
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- u. Gewerbebetr.	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche, jed. mind. 2 Stpl.	30	1 je 60 m ² Nutzfläche	-
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stpl. je 90 m ² Nutzfläche, jed. mind. 2 Stpl.	30	1 je 150 m ² Nutzfläche	20
9.3	Ausstellungsflächen	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche, jed. mind. 2 Stpl.	90	1 je 60 m ² Nutzfläche	20
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wart.- oder Rep.stand, jed. mind. 2 Stpl.	-	1 je 8 Wart.- oder Rep.stand	-
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	-	-	-
9.6	Automat. Kfz.-Waschanlage	5 Stpl. je Waschanlage, zusätzlich zum Stauraum	-	-	-
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze z. Selbstbedien.	3 Stpl. je Waschplatz	-	-	-
10	Verschiedenes				
10.1	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche jed. mind. 20 Stpl.	-	1 je 750 m ² Grundstücksfläche	90

**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt
Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

Sonderregelungen

11. Behindertenstellplätze

Für alle Vorhaben mit Stellplatzbedarf ab 15 Stellplätzen sind 3 v.H. der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz, als Behinderten-Stellplatz in der Nähe des Zugangs anzulegen. Die Stellplätze müssen stufenlos und auf möglichst kurzem Weg auffindbar sein. Auf diese ist durch das internationale Bildzeichen nach DIN 18024 Teil 2 Abschnitt 6 Bild 3 besonders hinzuweisen.

12. LKW-Stellplätze

Für Vorhaben nach den laufenden Nr. 3.1, 3.2, 3.3, 9.1 und 9.2 ist in den Bauvorlagen neben Stellplätzen für Personenkraftwagen und Fahrradabstellplätzen eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen für den Versorgungverkehr zusätzlich nachzuweisen.

13. Bus-Stellplätze

Bei Vorhaben nach den laufenden Nr. 4.1, 5. mit Zuschauerplätzen, 6.1 über 200 m² Gastraumfläche und 6.2 mit über 100 Betten, ist in den Bauvorlagen neben Stellplätzen für Personenkraftwagen und Fahrradabstellplätzen eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Omnibusse zusätzlich nachzuweisen.

Erläuterung zur Nutzfläche

- 14.** Bei den Verkehrsquellen, deren Stellplatzbedarf nach der Nutzfläche berechnet wird, ist nur die Hauptnutzfläche nach DIN 277 zu berücksichtigen.

**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt
Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

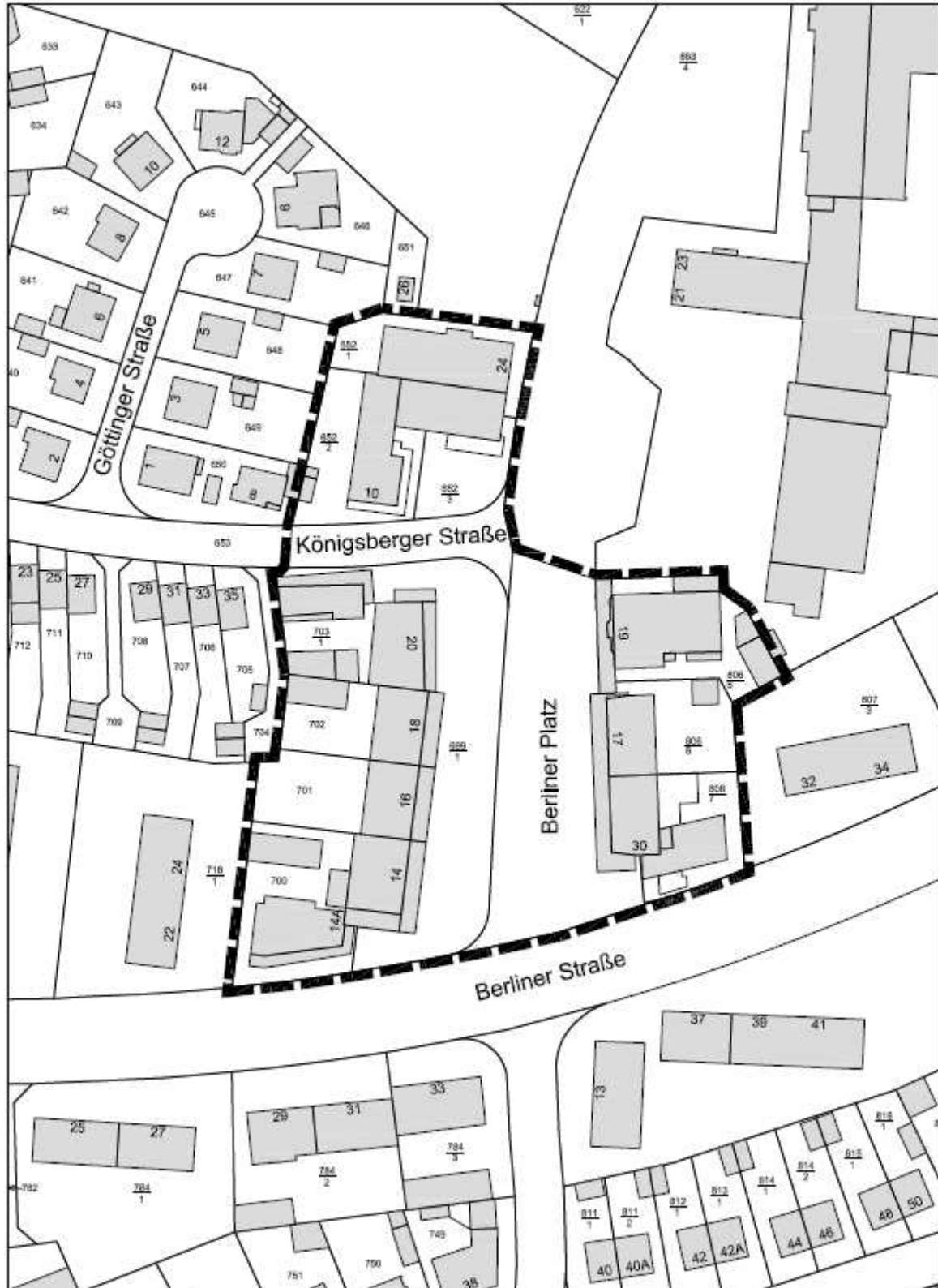
ANLAGE 2 zur Satzung

**Räumliche Geltungsbereiche der Innenstadtzone, der Stadtteilzentren und des
Werkgeländes
Innenstadtzone**



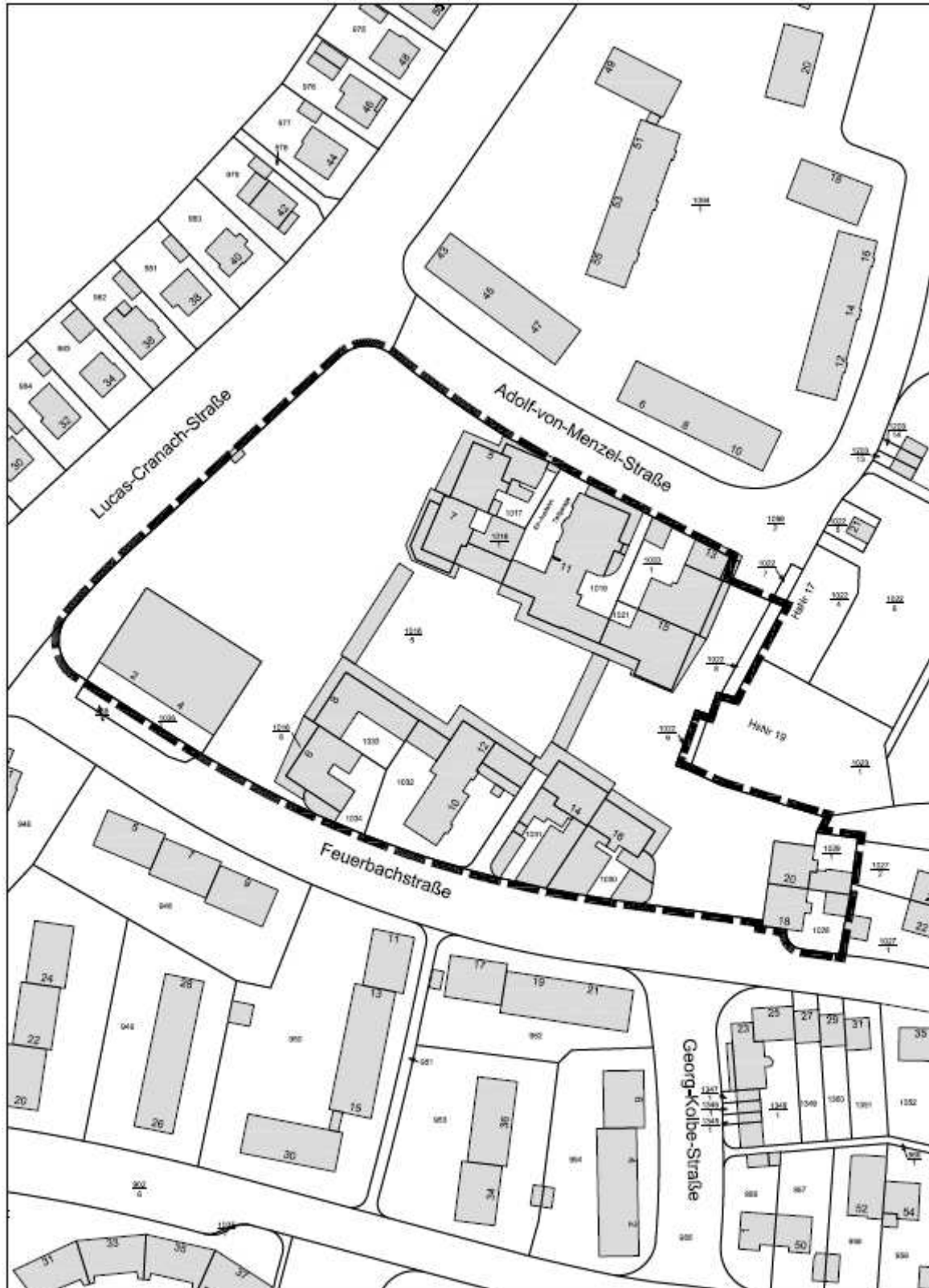
Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt
Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -

Berliner Platz



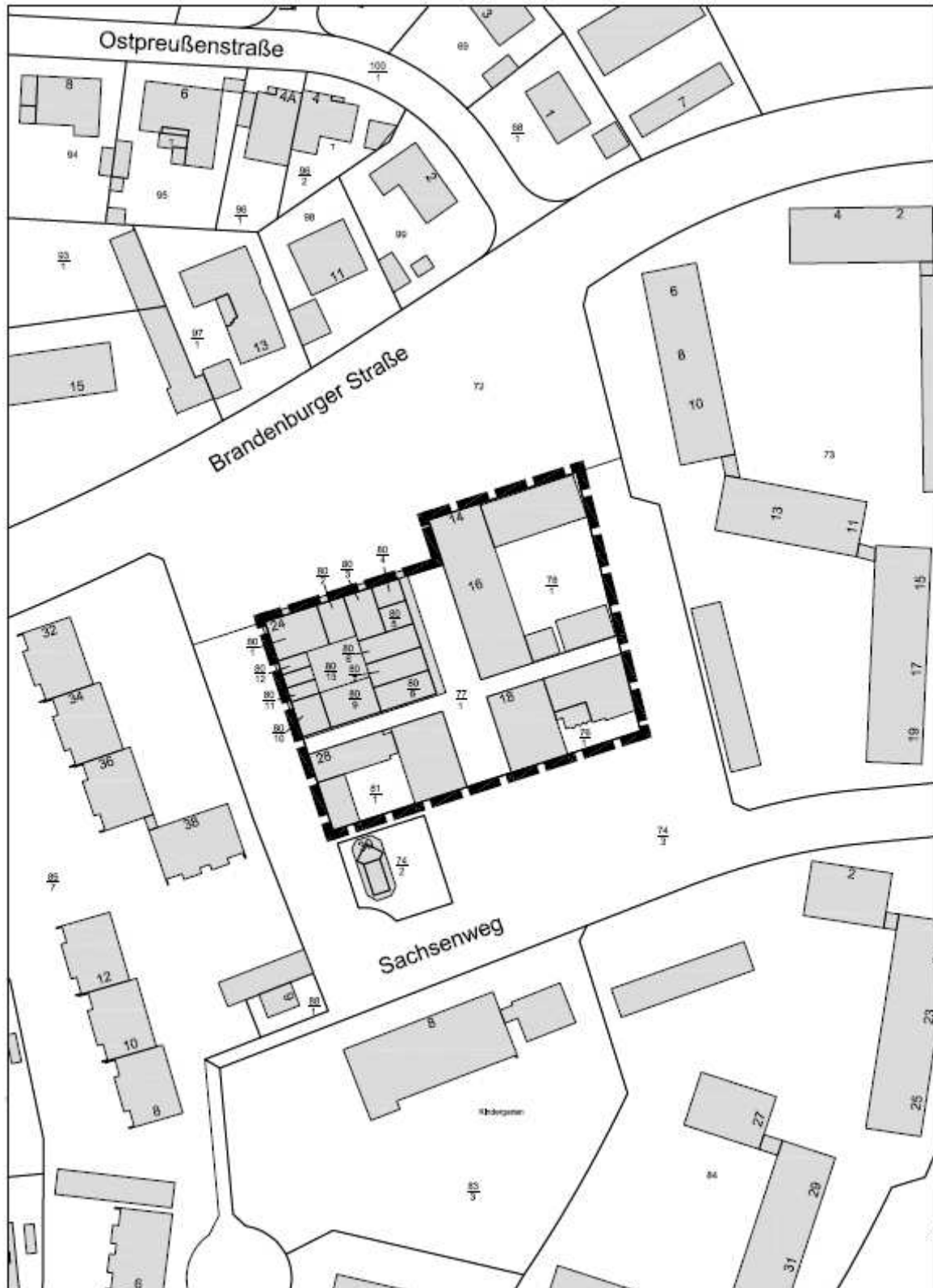
**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt
Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

Haßloch-Nord



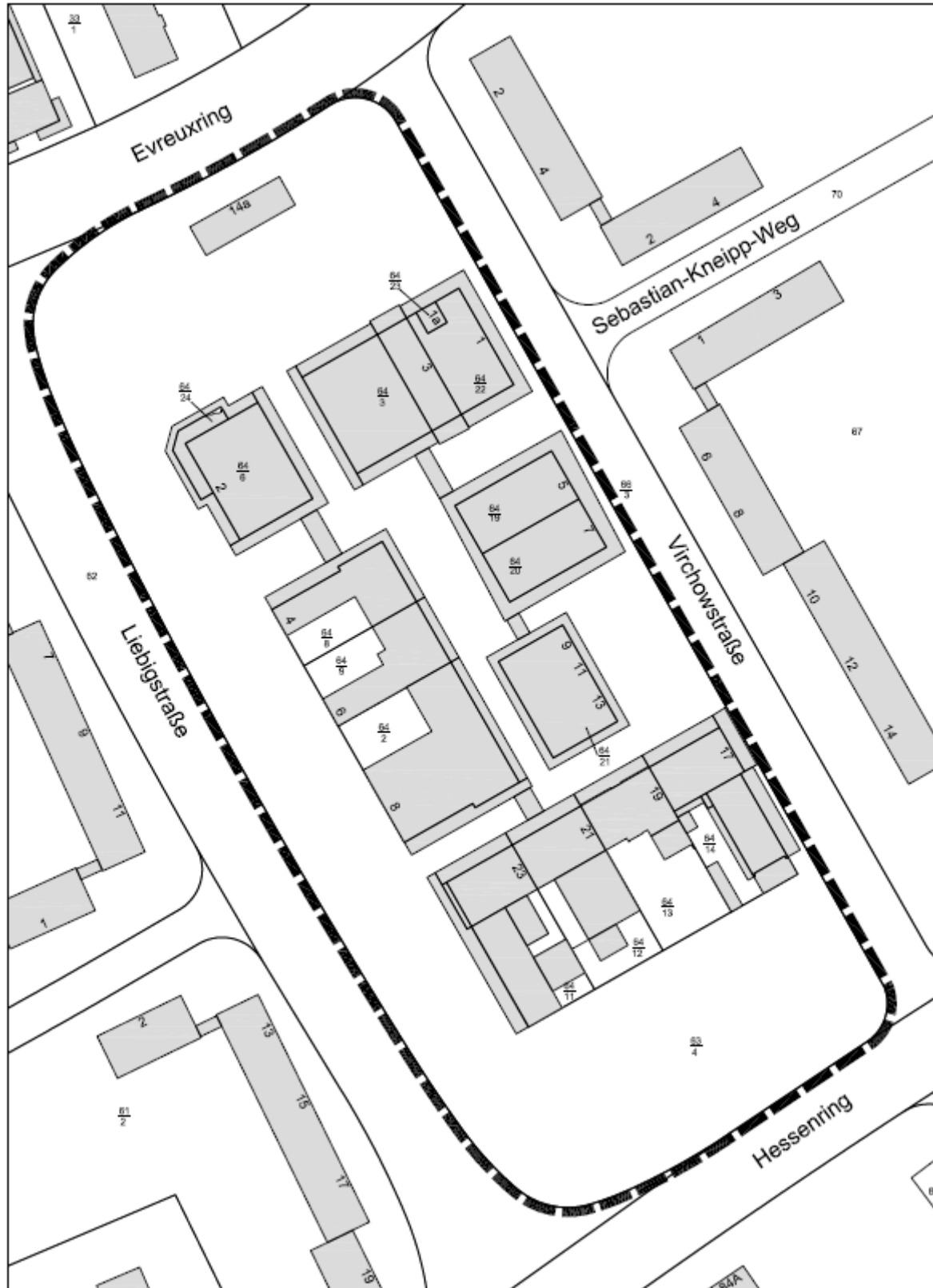
**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt
Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

Dicker Busch I



**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt
Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

Dicker Busch II



**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt
Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

Königstädten



**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt
Rüsselsheim
- Stellplatzsatzung -**

Werksgelände

